

Abwägungskatalog

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.01.2018 bis 05.02.2018

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
a) Behörden					
1.0	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Referat 24	26.01.2018	<p>Die Stadt Wanzleben-Börde beabsichtigt mit dem vorgelegten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erweiterung des Teilbereiches „Sondergebiet Energie“. Die Änderung bezieht sich auf eine kleinflächige Erweiterung in westliche Richtung. Hier wird eine ca. 0,1 ha große Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, um die Errichtung eines Gärrestbehälters zu ermöglichen. Dagegen soll im Zuge der 3. Änderung eine 0,8 ha große Fläche im Süden durch Reduzierung an der Sonderbaufläche um insgesamt 0,7 ha und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft um 0,1 ha, für die landwirtschaftliche Nutzung wieder nutzbar gemacht werden. Die notwendige Erweiterung des Geltungsbereichs leitet sich aus der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2016 sowie aus der am 01. August 2017 in Kraft getretenen Bundesanlageverordnung (AwSV) ab. Gemäß DüV müssen Betriebe ab dem 01. Januar 2020 Gärrückstände über eine Dauer von neun Monaten sicher lagern, zuvor musste dies nur für sechs Monate garantiert werden. Die Grundzüge der bisherigen gemeindlichen Planung bleiben durch die 3. Änderung des F-Planes unberührt.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die vorgelegte 3. Änderung des F-Planes nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Die Feststellung, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			<p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Satzung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>-Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens und wird beachtet. Im Rahmen der Abwägung bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.</p>	
2.0	Landesverwaltungsamt, Referat 402	15.02.2018	<p>Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Verkehrsbehörde (Referat 307), • obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahmen des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis, mit Bitte um Beachtung: Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>	<p>Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der besondere Artenschutz (hier europäisch geschützte Arten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) ist auf Ebene des F-Planes zum jetzigen Sachstand berücksichtigt worden. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten, bei Handlungen zur Durchführung eines Vorhabens, kein grundsätzliches artenschutzrechtliches Verbot vor, d. h. diese Arten werden wie alle übrigen Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Die Eingriffsregelung wird in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. dem nachgelagerten Zulassungsverfahren abgehandelt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
3.0	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	26.01.2018	Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
4.0	Landkreis Börde Fachbereich 1 FD Kreisplanung	25.01.2018	<p><i>Fachdienst Kreisplanung</i></p> <p><i>Raumordnung und Regionalplanung</i> Die Ziele der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg, außer Teilplan Wind, der per Urteil 2016 außer Kraft gesetzt wurde (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Der aktuelle Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Aufstellung. Die Stellungnahme der obersten Entwicklungsbehörde ist entsprechend zu beachten.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan (F-Plan) des OT Klein Wanzleben für den Teilbereich der 2. Änderung weist für das Plangebiet eine Sonderbaufläche für Energieerzeugung einschließlich der dafür notwendigen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen aus (Gesamtfläche 6,6 ha). Gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB gilt der gültige F-Plan des OT Klein Wanzleben (2. Änderung, seit 15.06.2010 rechtskräftig) auch nach Übertragung der Planaufstellungsbefugnis auf die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde fort. Er kann durch die Einheitsgemeinde in Teilbereichen geändert werden.</p> <p>Die 3. Änderung des F-Plans für den OT Klein Wanzleben im Teilbereich „Sondergebiet Energie“ südlich der Zuckerfabrik und der Bioethanolanlage umfasst im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erweiterung des Plangebietes an der Westseite um 0,1 ha intensiv genutzten Acker 2. Reduzierung der Sonderbaufläche um insgesamt 0,7 ha unter Berücksichtigung der Erweiterung auf der Westseite von 0,1 ha 3. Reduzierung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft um 0,1 ha 	<p>-Die Abwägung zu den Anregungen des Landkreises erfolgt im Einzelnen wie folgt:</p> <p>-Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde wurde eingeholt, danach ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen..</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung für die Abwägung des Rates“. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			<p>4. Planerische Freigabe von insgesamt 0,8 ha landwirtschaftliche Fläche Im Ergebnis wird das Plangebiet von 6,6 ha auf 6,7 ha vergrößert.</p> <p>Die Erweiterung ist notwendig, da ein zusätzlicher Gärrestbehälter für die sich am Standort befindliche Biomethananlage Klein Wanzleben errichtet werden soll.</p> <p>Zeitgleich beabsichtigt die Stadt Wanzleben-Börde, im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) "Sondergebiet Energie" für den OT Klein Wanzleben im Regelverfahren aufzustellen. Die Planunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor.</p> <p>Die Stadt Wanzleben-Börde führt die o.g. 3. Änderung des F-Plans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch. Danach kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren grundsätzlich anwenden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Nach der Kommentierung des BauGB (Krautzberger Rn 26a) wären die Grundzüge der Planung nicht berührt, wenn die grobmaschige Darstellung der verschiedenen Bodennutzungen nicht wesentlich geändert wird und mögliche Änderungen oder Ergänzungen keine wesentliche städtebauliche Bedeutung für das räumliche und sachliche Gesamtkonzept oder auch nur Teilraumkonzept des Flächennutzungsplans haben.</p> <p>Mit der vorliegenden Planänderung bleibt das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild für die Darstellung der Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche für Energieerzeugung bestehen. Das Plangebiet wird nur geringfügig (0,1 ha) erweitert.</p> <p>Zudem dient die Änderung des F-Plans <u>keinem</u> umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Im parallel durchgeführten B-Planänderungsverfahren soll für ein zusätzliches gasdichtes Gärrestlager dafür Planungsrecht geschaffen werden ohne Kapazitätserweiterung der Biomethananlage.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Die letzte Änderung des BauGB (BGBl. 2017 Teil I Nr. 25 v. 12.05.2017) bezüglich der gemeinsamen Vorschriften zur Beteiligung gemäß § 4a BauGB ist zu beachten.</p>	<p>-Den Anregungen ist zu entnehmen, dass es zur Durchführung der 3. Änderung des F-Plans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB keine Einwendungen gibt. Die Stadt nimmt dies positiv zur Kenntnis.</p> <p>-Die Hinweise wurden bzw. werden Berücksichtigt. Die vorliegende Änderung des F-Planes wird beim Landkreis Börde nach Feststellungsbeschluss zur Genehmigung vorgelegt.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			<p>Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dazu auch der Verweis auf § 6a BauGB.</p> <p>Um eine mit der Gemeinde abgestimmte Verlinkung auf das einzurichtende Landesportal zu erstellen, ist dem Landesverwaltungsamt unbedingt die aktuelle Internetadresse der Gemeinde, die mit Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen befasst ist, mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis, auf welche Internetseite die Verlinkung erfolgen soll (für den Fall, dass eine Verlinkung nicht über die Startseite der Gemeinde, sondern eine andere Seite erfolgen soll).</p> <p>Mit Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen, GVBl. LSA Nr. 12/2010, ausgegeben am 10.05.2010, wurde dem Landkreis die Genehmigung der Änderungen und Ergänzungen von bereits genehmigten FNP der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 1 BauGB übertragen. Dementsprechend ist der hier vorliegende Entwurf der Änderung beim Landkreis Börde nach Satzungsbeschluss zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Fachdienst Bauordnung <u>Bauaufsicht/ Brandschutz</u> Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht Für diese Flurstücke konnte keine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon festgestellt werden. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist in dem B-Plan auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der o.g. Ausführungen bestehen aus sicherheitsbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die Anregungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, dem nachgelagerten Zulassungsverfahren bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			<p>Fachdienst Straßenverkehr Aus verkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p> <p>Fachdienst Natur und Umwelt <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 3. Änderung des F-Planes der Stadt Wanzleben nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Im Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wanzleben OT Klein Wanzleben ergeben sich zu den vorgelegten Unterlagen Forderungen und Hinweise wie folgt:</p> <p>In der Begründung zur 3. Änderung sind die genannten Flächen unter dem Pkt. 4.1 (Seite 15) schlüssig mit den abweichenden Angaben der Flächenbilanz zur 3. Änderung des FNP unter dem Pkt. 5 (Tabelle S. 17) in Übereinstimmung zu bringen. Die Auswirkungen der Änderungen auf Natur und Landschaft sind zu bearbeiten. Die Planungen sollten Ergebnisse enthalten, wie sich die Änderungen z.B. auf den Artenschutz, der nach den §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542) zu prüfen ist, oder nach der Bearbeitung im Sinne der §§ 13 ff. BNatSchG auf den Flächenverbrauch und die zusätzliche Bereitstellung von Kompensationsflächen auswirken. Der Verbrauch von Natur und Landschaft ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Änderungen sind im Vergleich bzw. im Abgleich mit dem vorhandenen FNP (aktuell genehmigte Fassung) und mit den Planungen der 3. Änderung des FNP nachvollziehbar darzustellen. Die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung im Sinne der rechtlichen Bestimmungen wird im Änderungsverfahren zum FNP mit Text und Karte nachgefordert.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Die Anregungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, dem nachgelagerten Zulassungsverfahren bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>-Die Abwägung zu den Anregungen des Fachbereiches erfolgt im Einzelnen wie folgt:</p> <p>-Die Flächenbilanz auf der Seite 17 wird zum besseren Verständnis ergänzt. Die Flächen auf der Seite 15 entsprechen der Bilanz auf der Seite 17 insgesamt. Die Planzeichnung der 3. Änderung des F-Planes sowie die Begründung Punkt 5 enthalten bereits den geforderten Vergleich der Veränderungen zwischen dem Bestand (wirksame Fassung der 2. Änderung FNP) und der Planung (3. Änderung des FNP). In beiden Unterlagen ist zu entnehmen, welche Flächen sich im Einzelnen ändern. In der Anlage 1 der Begründung wurden die Umweltauswirkungen der Planung, auch zum Artenschutz, betrachtet, soweit es auf Ebene eines F-Planes erforderlich ist. Entsprechend dieser Betrachtung sind Gebiete, die dem Naturschutzrecht unterliegen, von der 3. Änderung des F-Planes nicht betroffen. Des Weiteren wurde der Änderungsbereich (0,1 ha Ackerfläche sollen zusätzlich in Anspruch genommen werden) im Vorfeld der Planung auf Brut- und Nistvorkommen von Feldhamster, Feldlerche und Zauneidechse überprüft. Die genannten Arten wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass besondere Artenvorkommen von der Planung nicht unmittelbar betroffen sind. Auf Belange der Landschaftspflege hat die geplante Neuausweisung der Sondergebietsfläche keinen Einfluss.</p> <p>Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des nachgeordneten Flurstücks genauen B-Planänderungsverfahrens abgehandelt. In diesem Verfahren werden auch konkrete Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			<p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.</p>	
5.0	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte	22.01.2018	<p>Die Fachstelle Agrarstruktur, Förderung ländlicher Raum (Ansprechpartner Herr Denecke) gibt folgende Stellungnahme dazu: Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme (AZ.: 32.6 — 61240/6 LK BK 2017/101 a). Die vorstehende Stellungnahme zum genannten Aktenzeichen, Vorhaben Sondergebiet Energie südlich der Zuckerfabrik und Bioethanolanlage, Stadt Wanzleben, OT ZD Klein Wanzleben gilt auch weiterhin für die jetzige 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Das Sachgebiet 33 (Frau Cleve) gibt den Hinweis, dass das Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben-Zuckerdorf“ BK0022 betroffen ist.</p> <p>Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen gegenüber dem oben genannten Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Siehe hierzu Abwägung Lfd. Nr. 5.1</p> <p>-Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>-Es wurden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>-</p>	Kein Beschluss erforderlich.
5.1	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte	09.01.2018	<p><u>Stellungnahme AZ.: 32.6 – 61240/6 LK BK 2017/101 a</u> Die Fachstelle Agrarstruktur, Förderung ländlicher Raum (Ansprechpartner Herr Denecke) gibt folgende Stellungnahme dazu: Die Zufahrtsstrecke zum Bauvorhaben Sondergebiet Energie im ZD Klein Wanzleben wurde im Rahmen des ländlichen Wegebbaus ausgebaut und über das ALFF Mitte gefördert. Daher möchte ich auf folgendes hinweisen: Die ländlichen Wege die auf der Grundlage der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW, Arbeitsblatt DWA-A-904) dimensioniert und ausgebaut worden sind, unterliegen einigen Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgte kein frostsicherer Ausbau. Gegebenenfalls muss eine Sperrung der Wege bei Frost oder anderen die Standfestigkeit beeinträchtigenden Situationen erfolgen. 	<p>-Der vorhandene landwirtschaftliche Weg, welcher als Zu- und Abfahrt der Biogasanlage Klein Wanzleben dient, ist nicht Gegenstand der 3. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und ist im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			<ul style="list-style-type: none"> • Überlasten sind nicht zulässig, da sie für den Weg „tödlich“ sein können. Der Ausbau erfolgte für das gelegentliche Überrollen mit einer Achslast von 11,5 t. • Die Wege sind für eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h ausgelegt. • Das Befahren der befestigten Seitenränder darf nur mit verminderter Geschwindigkeit erfolgen. <p>Die vorstehenden Hinweise sind bei der Bauausführung zu beachten. Im Vorfeld muss die Nutzbarkeit der benötigten Wege mit dem Wegeigentümer und Unterhaltungspflichtigen abgestimmt werden. Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen keine Bedenken.</p>		
6.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	18.01.2018	<p>Mit Schreiben vom 14.12.2017 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben-Börde OT Zuckerdorf Klein Wanzleben, im Teilbereich "Sondergebiet Energie" südlich der Zuckerfabrik und Bioethanolanlage.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Für die 3. Änderung des FNP (Änderung Sonderbauflächen) gilt: Bergbauliche Belange, die das LAGB, Abt. Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung nicht entgegen. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)</p> <p><u>Geologie</u> Aus geologischer Sicht gibt es bezüglich der 3. Änderung des FNP nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder Hinweise. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	21.12.2017	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o.g. 3. Änderung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.</p>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir bitten um Ihr Verständnis, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		
8.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		Keine Stellungnahme eingegangen.		-
9.0	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	12.01.2018	Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.	-Der Gemeinderat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Umsetzung des konkreten Vorhabens. Im Rahmen der Abwägung zum F-Plan bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.	Kein Beschluss erforderlich.
10.0	Unterhaltungsverband Untere Bode“	29.01.2018	Mit Schreiben vom 14.12.2017, PE 18.12.2017, baten Sie zur o.g. 2. Änderung des B-Planes sowie zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Stellungnahme. Aus Sicht des UHV „Untere Bode“ bestehen keine Einwände. Die Belange des UHV werden nicht berührt.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
11.0	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	24.01.2018	Die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM keine Anlagen im ausgewiesenen Plangebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35 in 39387 Oschersleben	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
12.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation	22.01.2018	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VCS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	-Die Anregungen werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, dem nachgelagerten Zulassungsverfahren bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen.	-Kein Beschluss erforderlich.
13.0	Avacon AG Oschersleben	12.01.2018	<p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Fernmelde: Für unsere sich im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,0 m, d. h. 1,5 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über den Kabeln benötigen wir einen Schutzbereich von 1,0 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p>	-Die Anregungen betreffen Hinweise zu Leitungen (Fernmeldekabel und Gastransportleitungen), die im Zusammenhang mit der Biomeathananlage stehen. Diese werden in die Begründung aufgenommen und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, dem nachgelagerten Zulassungsverfahren bzw. in der Realisierungsphase zum konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. Die Darstellung der Leitungen erfolgen im Bebauungsplan, es handelt sich um keine überregionalen Leitungen.	-Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			<p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p><u>Gashochdruck:</u> Unsere Gastransportleitungen (GTL0003272 und GTL0003245) sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10,00m Breite verlegt, das heißt, jeweils 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Scheitelüberdeckung der Leitungen darf an allen Berührungspunkten 1,0 m nicht unterschreiten. (z.B. zwischen Grabensohle I Rohrleitung).</p> <p>Planungen im Kreuzungs- u. Näherungsbereich unserer Leitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen.</p> <p>Falls unsere Gashochdruckleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 9 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weisen wir darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.</p> <p>Die Leitungen dürfen nicht überpflanzt und nicht überbaut werden.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von ca. 2 Meter links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6 Meter links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben.</p>		
14.0	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	19.01.2018	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur o.g. 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 14.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
			Dezember 2017 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.		
15.0	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	29.12.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
16.0	Deutsche Bahn Netz AG	09.01.2018	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Planung. Von den Unterlagen zu o. g. Thema haben wir Kenntnis genommen. Die Planung löst keine Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen aus. Wir stimmen der Planung ohne weitere Hinweise/Auflagen zu. Eine weitere Beteiligung unsererseits ist hier entbehrlich. Wir möchten in diesem Rahmen jedoch auf folgendes hinweisen. Die nördlich verlaufende Bahnstrecke 6861 Blumenberg - Eilsleben ist seit Jahren an die DRE - Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Wilmersdorfer Str. 113/114, 10627 Berlin, verpachtet und mit Datum vom 28.08.17 an diese veräußert worden. Somit besteht für den betreffenden Abschnitt die Betroffenheit/Zuständigkeit der DRE.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht. Die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH, Wilmersdorfer Str. 113/114 in 10627 Berlin wurde am Verfahren beteiligt.	Kein Beschluss erforderlich.
16.1	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH		Keine Stellungnahme eingegangen.		-
17.0	Kirchliches Verwaltungsamt Wanzleben	05.01.2018	Die obigen Gestaltungsgrundsätze für das vorgenannte Verfahren können die grundsätzliche Zustimmung erfahren. Bei der Prüfung der im Erläuterungsbericht und in den Karten dargestellten Vorhaben konnten keine Beeinträchtigungen kirchlicher Belange festgestellt werden. Sollten sich jedoch im weiteren Verlauf der Prüfung und Realisierung der Flächennutzung Sachlagen ergeben, die a) jetzt noch nicht voraussehbar und kalkulierbar waren oder b) über die jetzigen Aussagen des Planes hinausgehende Details zeigen, melden wir unsere Vorbehalte an und bitten um Anzeige derselben zur erneuten Prüfung.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung für Abwägung des Gemeinderates	Beschluss
18.0	Bistum Magdeburg Bischöfliches Ordinariat Magdeburg		Keine Stellungnahme eingegangen.		-
19.0	Konsistorium evangelische Kirche		Keine Stellungnahme eingegangen.		-
20.0	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	16.01.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
21.0	Abfallentsorgung Wanzleben		Keine Stellungnahme eingegangen.		-
22.0	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	28.12.2017	Gegen den oben genannten Entwurf zum F-Plan vom Oktober 2017 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) grundsätzlich keine Einwände. Die Belange der Ver- und Entsorgung sind unter 4.2. Auswirkung auf die Erschließung genannt und können so übernommen werden	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
23.0	Vattenfall Europe AG/ LEAG		Keine Stellungnahme eingegangen		-
b) Von der Öffentlichkeitsbeteiligung sind <u>keine</u> Stellungnahme eingegangen.					